



Austauschprogramme 2017/18- Praktische Hinweise

I. Versicherung während des Auslandsaufenthalts

Sie sind über die Universität Trier **nicht** versichert. Bitte informieren Sie Ihre Krankenkasse bzw. Krankenversicherung über den Auslandsstudienaufenthalt und klären Sie dort ab, welche Leistungen im Krankheitsfall in Ihrem Gastland übernommen werden. Darüber hinaus empfehlen wir zu prüfen, ob Sie im Gastland haftpflicht- und unfallversichert sind. Wenn Ihr bisheriger Versicherungsschutz nicht ausreicht (z.B. wenn im Bedarfsfall der Krankentrücktransport ins Heimatland nicht abgedeckt ist) können Sie beim DAAD eine kombinierte Kranken-, Haftpflicht- und Unfallversicherung abschließen - Näheres dazu finden Sie unter:

<http://www.daad.de/ausland/service/downloads/de/4431-versicherungen/>

Alternativ können Sie sich auch bei sonstigen Versicherungsunternehmen Zusatzversichern - bitte stellen Sie in diesem Fall jedoch klar, dass Sie die Versicherung für einen mehrmonatigen **Studienaufenthalt im Ausland** benötigen.

II. Beurlaubung an der Universität Trier

Bitte beachten Sie, dass Sie als Teilnehmer bzw. Teilnehmerin an einem Austauschprogramm an der Universität Trier während des gesamten Auslandsaufenthalts eingeschrieben bleiben müssen.

Nach erfolgter Rückmeldung können Sie eine Beurlaubung beantragen, die den Vorteil hat, dass Ihre Fachsemesterzahl im Beurlaubungszeitraum nicht steigt. Wer allerdings plant, während des Beurlaubungszeitraums eine Prüfung o. Ä. an der Universität Trier abzulegen, darf nicht beurlaubt sein. Nähere Auskünfte hierzu erhalten Sie bei der für Sie zuständigen Sachbearbeiterin im Studierendensekretariat.

Die Beurlaubung müssen Sie - **einzeln für jedes Semester** - beim Studierendensekretariat beantragen. Näheres zur Vorgehensweise finden Sie unter <http://www.uni-trier.de/index.php?id=743> . Wir werden beim Studierendensekretariat jeweils gegen Ende des vorausgehenden Semesters eine Liste aller Austauschteilnehmer einreichen, so dass Sie Ihrem Beurlaubungsantrag keinen gesonderten Nachweis Ihres Auslandsstudiums vorlegen müssen.

Wenn die während des Auslandsaufenthalts erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang eines vollen Semesterpensums an der Universität Trier anerkannt werden, bleibt die Beurlaubung zwar bestehen, jedoch wird die Anzahl der Fachsemester entsprechend erhöht. Auch dann bleibt es aber dabei, dass im Fall einer BAföG-Auslandsförderung der Aufenthalt nicht auf die Förderungshöchstdauer angerechnet wird, solange der Auslandsaufenthalt in den Ausbildungsbestimmungen nicht vorgeschrieben ist.

III. BAföG

Für Auslandsaufenthalte kann eine BAföG-Auslandsförderung beantragt werden, die in der Regel nicht auf die Förderungshöchstdauer angerechnet wird. (Näheres s. <http://www.bafög.de/de/auslandsfoerderung-384.php>). Wichtig hierbei ist: Der Auslandsaufenthalt muss innerhalb der Förderungshöchstdauer bzw. vor dem Ende der Förderungszeit nach § 15 Abs. 3 BAföG begonnen werden.

In der Frage des Übergangs von der BAföG-Auslands- zur Inlandsförderung nach Ihrer Rückkehr bitten wir Sie Folgendes zu beachten:

Die BAföG-Auslandsförderung wird nur für die tatsächliche Dauer Ihres Auslandsstudiums gezahlt, d.h. wenn Ihr Studienaufenthalt beispielsweise Ende Mai beendet ist, erhalten Sie ab dem Monat Juni keine Auslandsförderung mehr. Sind Sie in dem betreffenden Semester beurlaubt, können Sie die BAföG-Inlandsförderung frühestens zwei Monate vor Beginn des folgenden Semesters erhalten, d.h. für das genannte Beispiel ab dem 1. August.

Dagegen können Sie unmittelbar im Anschluss an den Auslandsaufenthalt in die Inlandsförderung zurückkehren, wenn Sie für das Semester, in dem Ihr Aufenthalt endet, keine Beurlaubung beantragen. In diesem Fall verlängert sich die Förderungshöchstdauer aber nur um den tatsächlichen Zeitraum des Auslandsaufenthalts, während bei einer Beurlaubung sechs Monate pro Urlaubssemester anrechnungsfrei bleiben. Dies bedeutet bei einem Auslandsaufenthalt von Oktober bis Mai beispielsweise: Wenn im Sommersemester keine Beurlaubung erfolgt, verlängert sich die Förderungshöchstdauer um 8 Monate, bei einer Beurlaubung um 12 Monate.

Bitte wenden Sie sich bei Fragen hierzu an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAföG-Amts.

IV. Visa- und Aufenthaltsbestimmungen

Studierende, die keine EU-Staatsangehörigkeit haben, und Studierende, die ihren Auslandsaufenthalt in einem Land außerhalb der EU absolvieren, sollten sich frühzeitig bei der Botschaft bzw. dem Konsulat des Gastlandes nach den dortigen Visa- und Aufenthaltsbestimmungen erkundigen. (Links zu den entsprechenden Internetseiten finden Sie unter: http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Laenderinformationen/VertretungenFremderStaatenA-Z-Laenderauswahlseite_node.html). Darüber hinaus sollten **Studierende, die nicht EU-Angehörige sind**, frühzeitig vor ihrer Abreise die hiesige **Ausländerbehörde über das geplante Auslandsstudium informieren**, da anderenfalls bei einer Abwesenheit von mehr als drei Monaten die Gefahr besteht, dass die Aufenthaltsgenehmigung für Deutschland erlischt. Bitte lassen Sie den Auslandsaufenthalt auch in Ihren Aufenthaltstitel eintragen, damit sichergestellt ist, dass Sie wieder nach Deutschland einreisen können.

V. Länderinfos

Wir empfehlen Ihnen folgende Internet-Seiten:

<http://www.daad.de/ausland/studieren/leben/de/65-laender-a-z-aufenthalt-und-studium/>

und https://eu.daad.de/neu/info_studierende/praktische_tipps/de/37056-praktische-informationen-zum-erasmus-auslandsaufenthalt/

Infoseite für ERASMUS+-Teilnehmer. Hier finden Sie Teilnehmer-Blogs, Länderinformationen und mehr.

VI. Deutsche Auslandsvertretungen / Sicherheit

Die Adressen der deutschen Botschaften und Konsulate im Ausland, an die Sie sich in Notfällen wenden können, finden Sie unter

http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Laenderinformationen/03-WebseitenAV/uebersicht_node.html

Dort können Sie ggf. auch die offiziellen Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amts abrufen und sich auf den entsprechenden Webseiten in die „Krisenvorsorgeliste“ des Auswärtigen Amts eintragen.

Bitte beachten Sie auch die Hinweise des DAAD zur Sicherheitsvorsorge:

https://www.daad.de/download/DAAD_Hinweise_Sicherheitsvorsorge_Projekte.pdf

VII. Tipps für die Wohnungssuche

(sofern keine Angebote der Gasthochschule bestehen): <http://erasmusu.com/>

(Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei **nicht** um eine offizielle EU-Webseite handelt.)

VIII. Wohngeld und Wohnungssteuer in Frankreich

In Frankreich können Studierende Wohngeld beantragen; andererseits kann aber auch eine Wohnungssteuer (*taxe d'habitation*) erhoben werden. Näheres dazu finden Sie unter <http://www.allemagne.campusfrance.org/node/93985> . Bitte erkundigen Sie sich hinsichtlich der *taxe d'habitation* bei Ihrem Vermieter, ob Sie diese übernehmen müssen, und planen Sie diese Zahlung ggf. ein (die entsprechende Rechnung kommt häufig erst nach dem ERASMUS-Aufenthalt).

Weitere Informationen zu Frankreich: <https://www.cec-zev.eu/de/themen/ratgeber-studieren-in-frankreich>

IX. Adresse

Bitte achten Sie darauf, dass wir jederzeit Ihre aktuellen Kontaktdaten haben, damit wir Sie im Bedarfsfall zeitnah erreichen können.

X. Informationen zur Universität Trier

Unsere Austauschprogramme leben auch davon, dass Studierende der Partnerhochschulen an unsere Universität kommen. Wir bitten Sie daher herzlich, Ihren Kommilitonen an der Gasthochschule von der Möglichkeit und den Vorzügen eines Studienaufenthalts in Trier zu berichten. Nähere Informationen für Austauschteilnehmer in Trier finden Sie unter <http://www.exchangestudents.uni-trier.de> . Wenn Sie Print-Materialien benötigen (z. B. wenn Sie gebeten werden, an einer Informationsveranstaltung oder einem *study abroad fair* an Ihrer Gasthochschule teilzunehmen), bitten wir Sie, sich mit dem Betreuungsreferenten im Akademischen Auslandsamt, Carsten Kluger, in Verbindung zu setzen (E-Mail: kluger@uni-trier.de).

XI. Sonstiges

Unter <http://www.eu-verbraucher.de/de/publikationen/broschueren/> können Sie u.a. die Broschüre *Umzug ins EU-Ausland. Verträge kündigen oder behalten?* des Europäischen Verbraucherzentrums Deutschland herunterladen, die weitere praktische Tipps enthält. Gedruckte Exemplare liegen im Flurbereich des Akademischen Auslandsamts zur Mitnahme aus.

Falls es nicht so gut laufen sollte...

Für den Fall, dass Sie feststellen sollten, dass Ihnen der Start in Ihrem Gastland schwerer fällt als erwartet, oder wenn sich nach einigen Wochen ein "Durchhänger" einstellen sollte, könnte es sein, dass Sie ein "Kulturschock" erlitten hat. Das ist ein nicht ungewöhnliches Phänomen, das zwar nicht angenehm, aber in aller Regel vorübergehend ist. Nähere Informationen, was es damit auf sich hat, und Tipps, wie Sie damit umgehen können, finden Sie unter <http://drexel.edu/studyabroad/accepted-students/living-abroad/Culture-Shock/> => PDF: *How to cope with culture shock*

In diesem Zusammenhang noch eine Bitte: Wenn sich Probleme einstellen sollten, die Sie an eine vorzeitige Rückkehr denken lassen, bitten wir Sie, vorab sowohl mit Ihren Ansprechpartnern an der Gasthochschule als auch mit uns Kontakt aufzunehmen (Ansprechpartnerin bei Aufhalten in Asien: Dr. Agnes Schindler, E-Mail: schindler@uni-trier.de, Lateinamerika: Janina Kröner, E-Mail: kroenerj@uni-trier.de, und für die übrigen Länder: Anne Freihoff, E-Mail: freihoff@uni-trier.de).

Wir wünschen Ihnen viel Freude und Erfolg und viele gute Erfahrungen während Ihres Auslandsstudiums!

Anhang: Krankenversicherungshinweise für die Türkei (Stand: 2/2015)

Erasmus students are regarded as temporary residence in Turkey and they can apply for their residence permit with their insurance policy document even if it is issued outside of Turkey.

However, the insurance policy has to cover the following minimum content:

Minimum Policy Content

	Contracted Institutions		*Non- Contracted Institutions	
	Annual Minimum Limit	Contributions	Annual Minimum Limit	Contributions
Outpatient Diagnosis Treatment	2.000. -TL	Insured : % 40 Company : % 60	2.000.-TL	Insured : % 40 Company : % 60
Inpatient Diagnosis Treatment	Unlimited	Insured : % 0 Company : % 100	20.000.-TL	Insured : % 20 Company : % 80

*Non- Contracted Institutions: Institutions (hospitals, physicians' offices, and the other health institutions.) do not have an agreement with the insurer.

This means that when the Erasmus students are coming to Turkey and have an insurance policy document, the document contain the above information and the coverage should provide the above minimum conditions.

When the students come to Turkey for the purpose of study, the Turkish higher education institutions are willing to translate the document into Turkish and it will not cost anything for the students. However, if the students are coming for a traineeship at a company, the student then has to get it translated into Turkish by a notary in Turkey.

The new Circular has been issued by the Treasury Undersecretary on the subject as follows:

“Article 2

(1) Beneficiaries of Erasmus Plus may submit their insurance certificate which was issued by a foreign company in order to apply for a residence permit.

(2) In the case of above, the insurance certificate issued by a foreign company should cover the minimum criteria which were defined at 9/2014 Circular dated on 6/6/2014.

(3) The insurance certificate issued by a foreign company should be translated into Turkish by a notary.

(4) However, in the case of host Turkish higher education institutions authorise that the insurance certificate issued by a foreign company is in line with the minimum requirement stated above, the notary translation is not necessary.”